

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Corona-Überbrückungshilfe

Allgemeines

Am 3.6.2020 hatte die Bundesregierung beschlossen, dass für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, eine Corona-Überbrückungshilfe eingeführt wird.

Vom 10.7.2020 bis 09.10.2020 waren Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe der Phase 1 für die Monate Juni bis August möglich – wir haben Sie im letzten Mandantenbrief darüber informiert.

Nun wurde die Überbrückungshilfe für die Phase 2 von September bis Dezember verlängert und ausgeweitet.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 10.10.2020) erhalten Sie hierzu wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhalt

- 1 Ziel des Programms
- 2 Wer ist antragsberechtigt?
- 3 Umsatzeinbruch mindestens 50 %
- 4 Höhe der Überbrückungshilfe
- 5 Erstattungsfähige Kosten
- 6 Beispiel zur Förderhöhe
- 7 Details zum Antragsverfahren
- 8 Antragsfrist
- 9 Steuerliche Behandlung
- 10 Handlungsbedarf / Checkliste
- 11 Weitere Informationen

1 Ziel des Programms

Ziel der neuen Corona-Überbrückungshilfe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberuflern, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der Fixkosten können die Unternehmen für die Monate **September bis Dezember 2020** bis zu 200.000 Euro an Forderung erhalten.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und bei denen ein bestimmter Umsatzeinbruch vorliegt.

Antragsberechtigt sind auch Soloselbständige und Freiberufler.

3 Umsatzeinbruch mindestens 50 %

Begünstigt werden Unternehmen, bei denen der **Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum** zu verzeichnen haben.

Beispiel

| | | |
|---------------------|-----------|------------------|
| Umsatz Mai 2019 | 200.000 € | |
| Umsatz Juni 2019 | 200.000 € | |
| Summe Umsatz 2019 | | 400.000 € |
| Umsatz Mai 2020 | 80.000 € | |
| Umsatz Juni 2020 | 110.000 € | |
| Summe Umsatz 2020 | | <u>190.000 €</u> |
| Umsatzeinbruch 2020 | | 210.000 € |
| Bezogen auf 2019 | | 47,5 % |

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 50 % Umsatzeinbruch.

Oder Alternativ:

| | | |
|--------------------------|------------------|-----------|
| Umsatz April-August 2019 | 500.000 € | |
| Umsatz April-August 2020 | <u>300.000 €</u> | |
| Umsatzeinbruch 2020 | | 200.000 € |
| Bezogen auf 2019 | | 60 % |

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 30 % Umsatzeinbruch.

4 Höhe der Überbrückungshilfe**Prozentuale Höhe der Überbrückungshilfe**

Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird ein bestimmter Teil der betrieblichen Fixkosten erstattet. Die Erstattung bemisst sich mit

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch

- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %
- 0 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch unter 30 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Umsatzeinbrüche in Leistungsmonaten

Um die Überbrückungshilfe für die Monate September – August 2020 (Leistungsmonate) zu erhalten, müssen

- in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum zwischen April und August 2020 summiert mindestens 50 % Umsatzeinbruch oder mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 vorliegen und
- in den einzelnen Monaten im Zeitraum September bis Dezember 2020 muss ein Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 30 % vorliegen.

Dabei wird jeder Monat des Leistungszeitraums für sich beurteilt. Entscheidend für die Höhe der Überbrückungshilfe ist somit die Höhe des Umsatzeinbruchs in den Monaten September bis Dezember 2020.

Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wurde auf 20 % erhöht.

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein, wie Rückforderungen.

Höchstförderung

Die maximale Überbrückungshilfe ist für den gesamten Leistungszeitraum (September – Dezember 2020) auf maximal 200.000 € gedeckelt, die KMU-Deckelung von 9.000 € bzw. 15.000 € wurde ersatzlos gestrichen.

5 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die folgenden fortlaufenden Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für betriebliche Räume
2. Weitere Mietkosten (z.B. Miete für Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.
14. Der Bund schließt Lebenshaltungskosten oder einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus. Wie schon bei der Soforthilfe ergänzt das Land die Förderung daher durch einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang aus Landesmitteln.

Ein fiktiver Unternehmerlohn wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:

Drei gestaffelte, feste Beträge für den jeweiligen Fördermonat:

590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50% im Vergleich zum Vorjahresmonat

830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und unter 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

1180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

Bei den Positionen der Nr. 1 – 9 ist zudem Voraussetzung, dass die zugehörigen Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen wurden. Dies gilt nicht für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen.

6 Beispiel zur Förderhöhe

Die beiden Beispiele unterstellen, dass der Umsatzeinbruch April/Mai 2020 gegenüber April/Mai 2019 mindestens 50 % beträgt.

Beispiel 1

Das Restaurant Vincente Duo mit 8 Beschäftigten hat in den Monaten Juni bis August 2019 folgende erzielte und für Juni bis August 2020 folgende prognostizierten Umsätze:

| Monat | Umsatz 2019 | Umsatz 2020 | Rückgang in % |
|-----------|-------------|-------------|---------------|
| September | 60.000 € | 36.000 € | 40,00 |
| Oktober | 70.000 € | 35.000 € | 50,00 |
| November | 85.000 € | 25.000 € | 70,60 |
| Dezember | 95.000 € | 38.000 € | 60,00 |

Lösung

Das Eiscafé erhält folgende Überbrückungshilfe:

September 2020: 40% der Fixkosten h.j. 5.000 €

Oktober 2020: 60% der Fixkosten h.j. 5.000 €

November 2020: 90 % der Fixkosten h.i. 5.000 €

Dezember 2020: 60 % der Fixkosten h.i. 5.000 €

Beispiel 2

Der Soloselbständige B.B. hat in den Monaten September bis Dezember 2019 folgende erzielte und für September bis Dezember 2020 folgende prognostizierten Umsätze:

| Monat | Umsatz 2019 | Umsatz 2020 | Rückgang in % |
|-----------|-------------|-------------|---------------|
| September | 15.000 € | 0 € | 100,00 |
| Oktober | 12.000 € | 1.500 € | 87,50 |
| November | 0 € | 4.000 € | 0,00 |
| Dezember | 30.000 € | 10.000 € | 66,66 |

Lösung

Das B.B. erhält folgende Überbrückungshilfe:

September 2020: 90% der Fixkosten h.j. 3.000 €

Oktober 2020: 90% der Fixkosten h.j. 3.000 €

November 2020: 0 % der Fixkosten

Dezember 2020: 60 % der Fixkosten h.i. 3.000 €

7 Details zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft – wie in Phase 1 - in 2 Stufen ab. Dabei muss das Antragsverfahren auf Überbrückungshilfe ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Die Beantragung muss zudem elektronisch erfolgen.

Erste Stufe

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen.

Die Überbrückungshilfe wird nach Bewilligung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Zweite Stufe

In der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) sind die Antragsvoraussetzungen zu belegen. Zu belegen sind insbesondere:

- tatsächliche Umsatzzahlen
- tatsächlich angefallene Fixkosten.

Ergeben sich hier Abweichungen gegenüber der Antragstellung, dann müssen zu viel erhaltene Überbrückungshilfen zurückgezahlt werden.

Für die Schlussabrechnung steht als spätester Termin der 31.12.2021.

8 Antragsfrist

Die Überbrückungshilfe kann nur bis spätestens 31.12.2020 beantragt werden.

9 Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und deswegen erfolgt eine (Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, dann stellt die Rückzahlung eine abziehbare Betriebsausgabe dar.

10 Handlungsbedarf / Checkliste

Der Antrag auf Überbrückungshilfe sollte so schnell wie möglich gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass ein vollständiger und richtiger Antrag rechtzeitig elektronisch übermittelt werden kann.

Wir benötigen eine Vielzahl von Daten und Unterlagen. Hierzu haben wir die „Checkliste - Unterlagen zum Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe“.

Diese erhalten Sie bei uns auf Nachfrage.

11 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.